

GESUNDHEITSPOLITIK IM NATIONALSOZIALISMUS

DIE DURCHFÜHRUNG DER „ERB- UND RASSENPFLEGE“ AN EINEM BEISPIEL AUS VLOTHO

E05

Febr.
2004

geschichtswerkstatt
exter
Regionalgeschichte in Vlotho und Umgebung

BEITRÄGE
ZUR ORTS-
GESCHICHTE



GESUNDHEITSPOLITIK IM NATIONALSOZIALISMUS

DIE DURCHFÜHRUNG DER „ERB- UND RASSENPFLEGE“ AN EINEM BEISPIEL AUS VLOTHO

NACH EINEM VORTRAG VON JOHANNES VOSSEN

BEITRÄGE ZUR ORTSGESCHICHTE - E05 – FEBRUAR 2004

Begründungen im Allgemeinen

Am 1. Januar 1934 trat das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Kraft mit der wesentlichen Aussage:

„Wer erbkrank ist, kann durch chirurgische Eingriffe unfruchtbar gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“

Für das Reichsgebiet war die Gründung von etwa 1700 Erbgesundheitsgerichten bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen. 27 Erbgesundheitsobergerichte sollten die Arbeit schon vorher aufnehmen. Man schätzte, dass an die 400.000 „Kranke behandelt“ zu behandeln seien,

wobei der Anteil der Geschlechter in etwa gleich sei. Sogar Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden veröffentlicht, in denen die entstehenden Kosten (sie gingen zu Lasten der Träger der Sozialversicherung), dem Aufwand für die Versorgung der als erbkrank Bezeichneten gegenübergestellt wurden. Die Bevölkerung wurde durch die Presse informiert (wie z. B. am 2. Mai 1935 im Herforder Kreisblatt).

Ein Stein kommt ins Rollen

Als der 48-jährige Vlothoer Fritz C. am 19. Februar 1937 an den Amtsarzt Dr. Angenete zu Herford schrieb: „Ich benötige ein Ehegesundheitszeugnis und frage hiermit höfl. an, wann ich ... bei Ihnen vorsprechen kann ...“, geriet er in eine Maschinerie, eine Falle ohne Entkommen.

Unverzüglich, schon am 20. Februar 1937, erhielt er vom Staatlichen Gesundheitsamt des Kreises Herford Land die Aufforderung, sich zur Untersuchung in dieser Behörde in der Herforder Kurfürstenstraße (im Gebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse) einzufinden und zwar am 23. des gleichen Monats.

Mitzubringen seien „die Aufforderung der Stelle, die das ...zeugnis ... fordert und die ... Sippentafel.“ - „Sollte Ihre Braut ... im hiesigen Landkreis wohnhaft sein, ... muß sie ... zur Untersuchung ... kommen.“ Eine weitere beigefügte Sippentafel sei von der Braut auszufüllen.

Diese Übersichtstafel sollte in graphischer Form verwandtschaftliche Zusammenhänge speziell im Hinblick auf vermutete oder bewiesene Erbkrankheiten im Sinne der damaligen Gesetzgebung verdeutlichen.

Am gleichen Tage wird die Vlothoer Fürsorgerin und Gesundheitspflegerin Schwester Frieda von Dr. Angenete unterrichtet: „Ein Fritz C... Vlotho hat eine Untersuchung auf Eheauglichkeit beantragt. Ich bitte um gefällige Feststellung, ob über ihn oder seine Familie in erbbiologischer Hinsicht Bedenken zu erheben sind ...“

- Abb. 1 (oben links): Sippentafel für Fritz C.
- Abb. 2 (oben rechts): Der verharmloste Eingriff unter Vollnarkose forderte im Deutschen Reich bei 400.000 Sterilisationen 5.000 Tote in den Jahren 1933 - 1945
- Abb. 3 (unten): Indoktrination aus dem Buch von Hans Reiter und Johann Bregler: „Deutsches Gold. Gesundes Leben - frohes Schaffen“



Abb. 4 und 5:

Der Wert eines Lebens wird auf eine reine Kosten-Nutzen-Rechnung reduziert und Stimmung gegen „Erbkranke“ gemacht.

Vielleicht stellten die Anmerkungen der Fürsorgerin, die auch für die Sippentafel verantwortlich zeichnete, die Weichen: „der ... (Bruder des Vaters) ... Albert C. ist zweimal in der Anstalt Niedermarsberg gewesen, nach Angabe der Nachbarn. Der Bruder der Mutter Heinrich ... ist Trinker gewesen. ... selbst hat mir ... Namen überhaupt nicht genannt ... Wann Albert sich in der Anstalt befand, konnte ich nicht feststellen.“

Eine Sache der Intelligenz

Man war aufmerksam geworden auf Fritz C., am 1. März 1937 hatte er sich einem Intelligenztest zu unterziehen. Das Schulentlassungszeugnis der Bürgerschule III zu Vlotho vom 1. Oktober 1903 bescheinigt ihm Leistungen, die nach heutigem Maßstab etwas besser als knapp ausreichend gewesen sein dürften.

Seine Antworten auf Fragen nach Schul- oder Allgemeinwissen treffen nicht immer den erwarteten Kern, nicht vergessen werden darf allerdings, dass Fritz C. in einem Elternhaus und Umfeld groß wurde, in dem praktischen Fertigkeiten mehr Bedeutung zugemessen wurde. Auch Angst und Unsicherheit im Umgang mit Behörden ist aus Antworten und Interpretationen herauszulesen. So geht aus dem späteren endgültigen Beschluss u. a. hervor: „... schloß er sich stets der Meinung seines mit erschienenen alten Vaters an.“ Dies wird ihm als krankheitsbedingte Urteilsschwäche angelastet.

Sachfragen aus seinem Beruf als Fischer beantwortet er wohl ausreichend, wie sich die Interessenlage seines einfachen Lebens hauptsächlich um den Broterwerb dreht. Angesprochen auf seinen Berufswechsel von der Backstube zur Fischerei meint er arglos: „Hatte keine Lust mehr zur Bäckerei, nachts zu arbeiten und tags zu schlafen.“

Weiteren Unterlagen ist zu entnehmen, er sei als Kind und Jugendlicher von mehr schwächlicher Statur gewesen, also vielleicht gesundheitliche Probleme letztlich zum kurzfristigen Abbruch der Bäckerlehre beigetragen haben mögen.

Auch leistete er weder Militärdienst noch nahm er am Ersten Weltkrieg teil. Dies zuzugeben, schien ihm wohl unangebracht, womit er teilweise Recht hatte.

Dr. Angenete schreibt zum Verhalten: „*Leicht vornüber gebeugt, wenig Mimik, Aussprache deutlich, spricht häufig in unzusammenhängenden Sätzen. Antworten erfolgen teilweise schwatzhaft erzählend. Andere Fragen werden nur zögernd ... meist unzulänglich beantwortet. Bei Unsicherheit der Antworten beginnt er zu stottern. Ist zugänglich und freundlich, versucht auch, Anteil an der Unterhaltung zu nehmen.*“

Die Entscheidung steht schon fest

Auf die Aufforderung, einen Lebenslauf zu verfassen, beschreibt Fritz C. lediglich Ereignisse aus seinem wichtigsten Interessengebiet, dem Fischfang im Pachtbetrieb des Vaters. Er bemerkt, dass das letzte Jahr schlecht gewesen sei und schreibt von einem Weserhochwasser, bei dem die Schifffahrt eingestellt und die Fähre abgebrochen ist.

Dieses mögliche Missverständnis wird zum Nachteil ausgelegt; am 1. März 1937 lautet die Diagnose auf „*angeborenen Schwachsinn*“. Am 9. März stellt Dr. Angenete beim zuständigen Erbgesundheitsgericht zu Bielefeld Antrag auf Unfruchtbarmachung und notiert dazu: „*Er selbst (Anm.: gemeint ist Fritz C.) lehnt ab, den Antrag zu stellen. Die Untersuchung ist von C. selbst ... beantragt. Als ihm abgeraten wird, zu heiraten, erklärt er, lieber ledig bleiben oder eine ältere Person heiraten zu wollen.*“

Dazu fällt die Notiz des weiteren Gutachters Dr. Klopfer auf, nach der Fritz C. in der Ehe wohl mehr eine Lebensgemeinschaft zur Versorgung sah. Den Gedanken an eine Heirat hat er möglicherweise auch nur auf Drängen seines alten Vaters gefasst, der „*ihm eine Frau besorgen wollte*“, weil er die Versorgung seines Sohnes sicherstellen wollte.

Dazu passt auch der Widerspruch vom 15.3.1937, den Fritz C. einlegt und er mit einer Heirat notfalls auch warten will, bis seine Braut mit 45 Jahren keine Kinder mehr bekommen kann.

Begründungen im Besonderen

Im grundsätzlichen Wesen als wohl gutmütiger Mensch erkennt Fritz C. nicht, dass jede Einrede zwecklos ist, sein weiteres Schicksal ist von

ihm nicht mehr zu beeinflussen, die Entscheidung ist längst gefallen. Der wesentliche Faktor ist seine in den Augen der Machthaber und Hüter der Rassenhygiene „*minderwertige*“ Erbmasse. Als Beweis dafür werden drei enge Verwandte angeführt:

1. „*1. Vaters Bruder, Albert C., geb. zu Vlotho, kath., gest. 17.1.33 war 2mal wegen religiöser Wahnideen in der Anstalt Niedermarsberg.*
2. *Vaters Schwester, Emma C., geb. 1858 zu Vlotho, kath., wohnhaft Vlotho, ohne Beruf, ist „Sonderling“.*
3. *Mutters Bruder, Heinrich, ledig, geb. in Vlotho, wohnhaft in Vlotho, ist Trinker. Er musste seinen Beruf als Postbote aufgeben. Er wurde später ‚anormal‘ und in diesem Zustand zum Gespött der Kinder auf den Straßen.*“

Zu diesen vorgeblichen Beweisen führt später Rechtsanwalt Adriani u. a. aus: „*Albert C. ... ist ... 1878 einmal ein halbes Jahr wegen Schwermut in einer Anstalt gewesen; ... ist seinem Berufe als Fischer in körperlicher und geistiger Gesundheit nachgegangen.*“ - „*Die Schwester ... war Schneiderin ... bis zum Tode der Ehefrau des Vaters des Antragstellers, führt ... diesem den Haushalt..., geboren ... 1858, leidet sie ... an Adernverkalkung ... Richtig ist, daß der Halbbruder der Mutter ... Trinker ist. Ein ... Bruder des Beschwerdeführers ist ... 1918 im Alter von 22 Jahren im Weltkriege gefallen...; völlig gesund.*“

Als weitere Hinweise auf vorhandenen angeborenen Schwachsinn sind aktenkundig:

„*Es war C. jedoch nicht möglich, das Dividieren zu erlernen*“
„*...sollte Bäcker werden ... Lehre ...nur ... ein halbes Jahr ... geistigen Fähigkeiten reichten nicht zur Erlernung eines Handwerkes aus ...*“

Auch die Untauglichkeit zum Militärdienst (Fritz C. wurde weder eingezogen noch diente er im Ersten Weltkrieg) diente als Beweis.

Beschrieben wird er als „*zugänglich, freundlich, gleichgültig, schwatzhaft, in der Auffassung sehr beschränkt, verlangsamt, schwerfällig, zerfahren*“ aber auch „*ohne Sinnestäuschungen oder Wahnideen*“.

Die nach dem Widerspruch abschließende Begründung im amtsärztlichen Gutachten für das Erbgesundheitsobergericht zu Hamm beruft

sich wiederum auf vorgeblich mindere Erbanlagen, mangelnde Rechenfähigkeiten und auch die abgebrochene Bäckerlehre bekommt einen hohen Stellenwert in der Beurteilung.

Auch das Argument des Fritz C., er wolle keine Kinder, weil er ein ruhiges Leben vorziehe, wird im Gutachten gegen ihn verwendet. Er wird als „Krank“ bezeichnet mit „grobem Zügen, unregelmäßiger Gesichtsbildung und undeutlicher Sprache.“ All dies ist in den Augen der Gutachter untrügliches Zeichen für vorhandenen angeborenen Schwachsinn, wobei sogar differenziert wird zu „erworbenem Schwachsinn.“

Von der Sinnlosigkeit eines Widerspruches

Gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes zu Bielefeld vom 10.7.1937 legt Fritz C. mit Hilfe des Rechtsanwaltes Adriani aus Vlotho Widerspruch ein.

Man weiß nicht, welche Anstrengungen Adriani unternehmen wollte oder konnte, für seinen Mandanten einen positiven Entscheid zu erreichen; er wird im Jahre 1937 mit der gebotenen Vorsicht zu Werke gegangen sein und letztlich von Anfang an vermutet, wenn nicht sogar gewusst haben, was machbar war und was nicht.

Endgültig und unwiderruflich

Letztlich bestätigt das Erbgesundheitsobergericht in Hamm am 16. 09. 1937 die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit einer Sterilisation. Am 20. des gleichen Monats wird in Herford der Eingriff vollzogen und Fritz C. am 26. 10. 1937 mit dem manchem sicher auch damals schon pervers erscheinenden Vermerk „als geheilt“ entlassen.

Die Gesundheitspolitik im Nationalsozialismus

Das vorstehende reale Geschehen verursacht mehr als eine Gänsehaut. Am konkreten Beispiel macht der Referent jene Menschenverachtung deutlich, die mit weit mehr Berechtigung als abartig bezeichnet werden muss als die mittelbar und unmittelbar Betroffenen.



Abb 6 und 7:

Als einige der größten Gefahren für die Volksgesundheit wurden mögliche Folgen von Alkohol-Missbrauch und Inzucht in beklammernder Weise propagandistisch ausgeblendet.

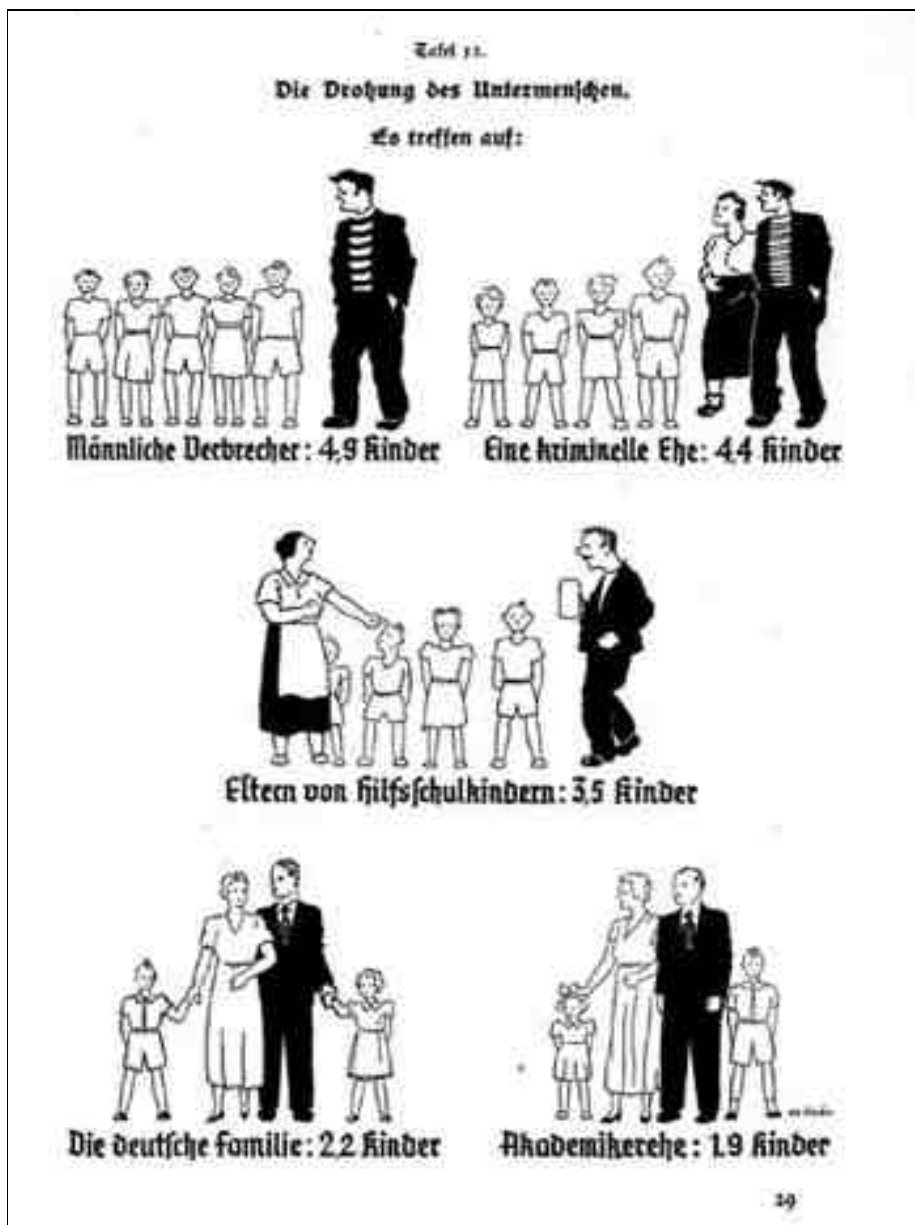


Abb. 8: Zur Indoktrination gehörte auch „statistisches“ Material, mit dem vor Gefahren der Unterwanderung des deutschen Volkes mit „Untermenschen“ durch deren hohe Fruchtbarkeit gewarnt wurde. Was lag näher, als das zu unterbinden ...

Zu seinem Vortrag klärt er auf über Hintergründe, Absichten und Fakten in Zahlen und schließt:

Lange vor den Selektionen an der Rampe von Auschwitz wurde in ganz Deutschland bereits menschliches Leben nach seinem Wert oder Unwert für die „Volksgemeinschaft“ bewertet und ausgewählt. Dies geschah in den Gesundheitsämtern, die seit 1935 im ganzen Reich bestanden. Hier wurde letztlich entschieden, wer finanzielle Beihilfen erhielt oder nicht, wer heiraten durfte oder nicht, wer zur Sterilisation vorgeschlagen wurde oder nicht.

Es ging dabei in der Regel (noch) nicht um das Leben, aber bereits um körperliche und seelische Unversehrtheit, um persönliches Glück, und auch um Geld, das für die Betroffenen persönliche Lebensmöglichkeiten eröffnen oder verschließen konnte.

Ein engmaschiges Netz von Denunziation und Ausgrenzung breitete sich über diejenigen, die dem Menschen bild des Nationalsozialismus nicht entsprachen. Die einzelnen Behörden (Gesundheitsamt, Standesamt, Jugendamt, Polizei, Militärdienststellen, Heil und Pflegeanstalten, Fürsorgeerziehungsheime) arbeiteten dabei Hand in Hand. Der nationalsozialistische Staat griff unerbittlich in das Privatleben seiner Bürger ein.

Den tiefsten Eingriff in die körperliche und seelische Unversehrtheit stellten sicher die seit 1934 gesetzlich erlaubten Zwangssterilisationen dar. Die amtliche Statistik weist allein für die Jahre 1935 bis 1941 415 durchgeführte Zwangssterilisationen für Herford aus: 188 für die Stadt und 227 für den Landkreis. Im Amt Vlotho wurden zwischen 1934 und 1944 30 Menschen ~~Evangelisten~~ in der Regel um einfache Leute oder Angehörige von Randgruppen, wie überhaupt die gesamte Sterilisationspolitik sich hauptsächlich gegen die gesellschaftlichen Unterschichten richtete. Soziale Benachteiligung wurde zur „Erbkrankheit“ umdefiniert. Der nationalsozialistische Rassismus richtete sich auch gegen die Randgruppen der eigenen Gesellschaft. Diese weitgehend vergessenen Vorgänge aufzuhellen, ist Ziel dieser Ausführungen. Zum Schluss ein Auszug aus dem Herforder Kreisblatt vom 2.5.1935:

Die Gesundheitsämter des Stadt- und Landkreises Herford

Zum 1. Mai d. J. wird im Stadt- und Landkreise Herford je ein besonderes Gesundheitsamt gemäß dem Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 errichtet. Diese Gesundheitsämter treten an die Stelle der Amtstätigkeit des Kreisarztes

des Stadt- und Landkreises Herford, mit der in Stadt Herford das Arbeitsgebiet des Stadtarztes, im Landkreise das des Kreiskommunalarztes verbunden wird.

Zum Amtsarzt und Leiter des staatlichen Gesundheitsamtes des Landkreises Herford ist der bisherige Kreisarzt Medizinalrat Dr. Angenete ernannt und zu seinem Stellvertreter der Kommunalarzt des Landkreises Herford Dr. Marx ausersehen. Auch mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Amtsarztes und Leiters des kommunalen Gesundheitsamtes der Stadt Herford ist Medizinalrat Dr. Angenete beauftragt; zu seinem Vertreter hat der Herr Minister den Stadtarzt Dr. Siebert bestimmt. Das Gesundheitsamt der Stadt Herford hat seine Geschäftsräume im Rathaus Zimmer Nr. 33. Das staatliche Gesundheitsamt erhält seine Amtsräume im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse Herford, Kurfürstenstraße 7 I, aber erst vom 6. Mai ab; bis dahin ist das bisherige kreisärztliche Büro, Hollandstraße 33, sein Geschäftszimmer. Auf die amtliche Bekanntmachung in dieser wird hiermit hingewiesen. Zu den Aufgaben beider Gesundheitsämter gehören zunächst die Obliegenheiten des bisherigen Kreisarztes, in der Hauptsache also Seuchenbekämpfung, amtsärztliche Untersuchungen und die Gesundheitsaufsicht, sowie die gerichtsarztliche Tätigkeit.

Weiter haben die Ämter die vom städtischen und vom Kreiswohlfahrtsamt betriebene Gesundheitsfürsorge, Schulgesundheitspflege, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, sowie die Krüppelfürsorge usw. vorzunehmen. Die gesundheitlichen Maßnahmen sollen wie bisher möglichst im Rahmen der Familienfürsorge in Anlehnung an das städtische Wohlfahrtsamt und das Kreiswohlfahrtsamt durchgeführt werden.

Als neue Zweige sind den Gesundheitsämtern die Erb- und Rassenpflege, die Eheberatung und die hygienische Volksbelehrung übertragen. Gerade auf diesen Gebieten werden die neuen Gesundheitsämter eine wichtige Aufbauarbeit im nationalsozialistischen Sinne zu leisten haben.

Text: Wilfried Sieber

Abb.: Geschichtswerkstatt Exter

Quellen: Kommunalarchiv Herford, Kreis Herford, Gesundheitsamt Nr. 388
Staatsarchiv Detmold, D 23 C, Nr. 183 (Akte Erbgesundheitsgericht Bielefeld über Fritz C.)
Herforder Kreisblatt, vom 26.7.1933 und 2.5.1935
Stadtarchiv Vlotho

Literatur: Johannes Vossen, **Die Gesundheitsämter im Kreis Herford während der NS-Zeit**
Teil 1: Die Durchsetzung der „Erb- und Rassenpflege“ in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1993, Bielefeld 1992, S. 89 - 119
Teil 2: Gesundheitsfürsorge und Rassenhygiene in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1994, Bielefeld 1993, S. 155 - 184

ISSN 1619 - 7828 BEITRÄGE ZUR ORTSGESCHICHTE

GESCHICHTSWERKSTATT EXTER E. V. - PIVITSTR. 25 - 32602 VLOTHO EXTER

Internet: <http://www.gwexter.org> - E-mail: geschichte@vlotho-online.de

Redaktion: Wilfried Sieber (v.i.S.d.P.) - © 2003 - Alle Rechte vorbehalten.

Nach- und Abdruck nur in Abstimmung und gegen Belegexemplar.